



# **PROGRAMMVEREINBARUNGEN MIT DEM BUND BEWILLIGUNG VON RAHMENKREDI- TEN FÜR DIE JAHRE 2012-2015**

**BERICHT AN DEN LANDRAT**

|             |  |         |         |                |           |
|-------------|--|---------|---------|----------------|-----------|
| Titel:      | Programmvereinbarungen mit dem Bund – Bewilligung von Rahmenkrediten für die Jahre 2012-2015 | Typ:    | Bericht | Version:       |           |
| Thema:      |  | Klasse: |         | FreigabeDatum: | 09.05.12  |
| Autor:      | STKNW04  | Status: |         | DruckDatum:    | 11.06.12  |
| Ablage/Name | bericht_rahmenkredite_pv.docx  |         |         | Registratur:   | NWLUD.200 |

## Inhalt

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>Zusammenfassung</b> .....                                 | <b>5</b> |
| <b>2</b> | <b>Ausgangslage</b> .....                                    | <b>5</b> |
| 2.1      | Rechtliche Grundlagen .....                                  | 5        |
| 2.1.1    | Bundesrecht.....   | 5        |
| 2.1.2    | Kantonales Recht .....                                       | 5        |
| 2.2      | Verbundaufgaben .....  | 6        |
| 2.3      | Instrument Programmvereinbarung .....                        | 6        |
| 2.3.1    | Grundsätze .....   | 6        |
| 2.3.2    | Verhandlungsmanagement.....                                  | 7        |
| 2.3.3    | Vereinbarungsabschluss .....                                 | 7        |
| 2.3.4    | Gemeinsames Programmcontrolling von Bund und Kanton .....    | 7        |
| 2.3.5    | Rahmenkredit .....   | 8        |
| 2.4      | Einzelprojekte .....   | 8        |
| <b>3</b> | <b>Programmvereinbarungen mit dem Kanton Nidwalden</b> ..... | <b>8</b> |
| 3.1      | Allgemein .....  | 8        |
| 3.2      | Programmvereinbarungen im Einzelnen .....                    | 8        |
| 3.2.1    | Natur und Landschaft .....                                   | 8        |
| 3.2.2    | Gewässerrevitalisierung .....                                | 9        |
| 3.2.3    | Lärm- und Schallschutz .....                                 | 9        |
| 3.2.4    | Schutzbauten Wald.....                                       | 9        |
| 3.2.5    | Schutzbauten Wasser.....                                     | 9        |
| 3.2.6    | Schutzwald .....   | 10       |
| 3.2.7    | Biodiversität im Wald .....                                  | 10       |
| 3.2.8    | Waldwirtschaft .....   | 10       |
| 3.2.9    | Wild- und Wasservogelschutzgebiete.....                      | 10       |
| 3.2.10   | Neue Regionalpolitik.....                                    | 10       |

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>4</b> | <b>Rahmenkredite 2012-2015 .....</b>                 | <b>11</b> |
| 4.1      | Erfolgsrechnung 2012-2015.....                       | 11        |
| 4.2      | Investitionsrechnung 2012-2015 .....                 | 12        |
| 4.3      | Darlehen in der Investitionsrechnung 2012-2015 ..... | 12        |
| <b>5</b> | <b>Auswirkungen auf Budget und Finanzpläne.....</b>  | <b>12</b> |
| 5.1      | Aufwand aus Programmvereinbarung.....                | 12        |
| 5.2      | Ausgaben für Einzelprojekte .....                    | 13        |
| 5.3      | Mitbericht Finanzdirektion .....                     | 13        |

## 1 Zusammenfassung

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) soll in erster Linie eine effiziente Verwendung der eingesetzten Mittel bewirken. In Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton werden die Globalsubventionen des Bundes und die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit in den jeweiligen Aufgabenbereichen festgelegt. Mit anderen Worten werden Art, Umfang und Finanzierung eines bestimmten Leistungsprogramms in einem bestimmten Aufgabenbereich mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Programmvereinbarung) vereinbart.

Für die Periode 2012-2015 beträgt der Rahmenkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung 3.74 Millionen Franken und zu Lasten der Investitionsrechnung 23.18 Millionen Franken. Für Darlehen in der Investitionsrechnung ist ein Rahmenkredit von 4.4 Millionen Franken erforderlich.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

#### 2.1.1 Bundesrecht

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) trat am 1.1.2008 in Kraft und war eines der bedeutendsten Reformprojekte der öffentlichen Verwaltung in den letzten Jahren. Die Umsetzung dieser Reform brachte für den Umweltbereich und die neue Regionalpolitik die Einführung des neuen Subventionsinstruments der Programmvereinbarung.

Die Artikel 16-22 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) legen die Gewährung von Subventionen fest. Während Subventionen grundsätzlich durch Verfügung oder Vertrag gewährt werden (Art. 16 Abs. 1 und 2 SuG), werden solche an Kantone in der Regel aufgrund von Programmvereinbarungen gewährt (Art. 16 Abs. 3 SuG). Im Allgemeinen kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt (Art. 16 Abs. 2 Bst. a SuG) oder wenn bei Finanzhilfen ausgeschlossen werden soll, dass der Empfänger einseitig auf die Erfüllung der Aufgabe verzichtet (Bst. b).

#### 2.1.2 Kantonaes Recht

Für die Umsetzung der neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen mussten die gesetzlichen Grundlagen insbesondere für die Zuständigkeiten zum Abschluss von Programmvereinbarungen geschaffen werden. Der Landrat hat am 24. Oktober 2007 dem Gesetz über die Umsetzung der Bundesgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zugestimmt. Der Regierungsrat hat in der Folge auf den 1. Januar 2008 die Inkraftsetzung beschlossen. Im Rahmen dieses Mantelerlasses wurde das Gesetz vom 29. April 1979 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz) wie folgt geändert:

*Art. 42a Programmvereinbarungen*

*<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zuständig mit dem Bund Programmvereinbarungen mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen abzuschliessen. Die Beschlussfassung der erforderlichen Rahmenkredite bleibt vorbehalten.*

<sup>2</sup> *Der Landrat ist zuständig, die erforderlichen Rahmenkredite zu bewilligen. Er ist dabei nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.*

Inzwischen wurde das Finanzhaushaltsgesetz revidiert. Art. 42a wurde aber unverändert in Art. 75 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 21. Oktober 2009 überführt. Dieser Artikel bildet die Rechtsgrundlage für den Beschluss über die zu bewilligenden Rahmenkredite durch den Landrat.

Die übrigen Gesetzesänderungen waren für den Vollzug, insbesondere für den Bereich der Beiträge des Kantons, erforderlich.

## **2.2 Verbundaufgaben**

Verbundaufgaben sind Aufgaben, für deren Erfüllung Bund und Kantone gemeinsam die finanzielle Verantwortung tragen. Die Verbundaufgaben umfassen alle jene Aufgaben, die im Rahmen der Neugestaltung der Aufgabenteilung aus unterschiedlichen Gründen nicht in die alleinige Zuständigkeit entweder des Bundes oder der Kantone gestellt wurden. Wesentliche Verbundaufgaben sind unter anderem der Hochwasserschutz, der Natur- und Heimatschutz, der Regionalverkehr, die Ergänzungsleistungen, die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und der Wald.

## **2.3 Instrument Programmvereinbarung**

### **2.3.1 Grundsätze**

Das Instrument der Programmvereinbarung geht von folgender Konzeption aus: Bund und Kanton handeln einen Globalbeitrag für ein Programm aus, d.h. für ein koordiniertes, kohärentes Massnahmenpaket, welches sich in der Regel auf vier Jahre erstreckt. Die finanzielle Leistung des Bundes hängt von der Erreichung bestimmter Ziele, Erfolge und Wirkungen ab. Je nach Sachbereich verläuft die Trennlinie der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen anders, womit aus fachlicher Sicht für jede Verbundaufgabe eine differenzierte Programmsteuerung notwendig ist. Dessen ungeachtet enthält jede Programmvereinbarung gewisse Kernelemente – Ziele, Leistungen, Indikatoren, Verfahren, Evaluationen etc. Programmvereinbarungen stellen verwaltungsrechtliche Rechtsakte des Bundessubventionsrechts dar, d.h. in der Regel verwaltungsrechtliche Verträge gemäss Artikel 19 ff. SuG. Im seltenen Fall von Anfechtung bzw. Verhandlungsmisserfolg wird der Inhalt einer Programmvereinbarung zu einer verwaltungsrechtlichen Verfügung gemäss Artikel 17 f. SuG. Programmvereinbarungen können keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten.

Mit dem Instrument der Programmvereinbarung soll in erster Linie die Umstellung von der Mittel- zur Wirkungs- beziehungsweise Leistungssteuerung vollzogen werden. Gleichzeitig sollen jedoch auch die folgenden Zielsetzungen erreicht werden:

- Bessere Rollenverteilung zwischen Bund und Kantonen;
- Stärkung der Verantwortung der Kantone und Erhöhung des kantonalen Gestaltungsspielraums beim Vollzug der Bundesgesetzgebung;
- Optimierung des Mitteleinsatzes und höhere Effizienz bei der Aufgabenerfüllung;
- Bündelung von Einzelmassnahmen zu Programmen;
- Erhöhung der Planungssicherheit dank mittelfristiger Optik;
- Ausbau des partnerschaftlichen Handelns zwischen Bund und Kantonen.

### 2.3.2 Verhandlungsmanagement

Der Auftakt zu den Programmverhandlungen erfolgte durch ein Schreiben des Bundes, worin die Kantone eingeladen wurden, ein konkretes Programmgesuch einzureichen. In diesem Schreiben machte der Bund den Kantonen als Einstieg in die Programmverhandlungen grobe kantons- und programmspezifische Rahmenvorgaben inhaltlicher und finanzieller Art. Die Kanton Nidwalden reichte seine Gesuche im Umweltbereich am 13. April 2011 dem BAFU (RRB Nr. 301 vom 12. April 2011) und das Gesuch NRP am 21. September 2011 dem Staatssekretariat für Wirtschaft ein (RRB Nr. 710 vom 20. September 2011). Der Gesuchsinhalt richtete sich nach denselben Kriterien wie der Inhalt der Programmvereinbarung.

Nach einer Gesamtsichtung der Gesuche der Kantone durch das BAFU fand die Verhandlungsphase zwischen den Fachabteilungen des Bundes und der Kantone für den Umweltbereich statt, gestützt auf Verhandlungsmandate der zuständigen Amtsstellen, welche der Regierungsrat mit RRB Nr. 301 vom 12. April 2011 erteilt hatte. Die Verhandlungen wurden unter Vorbehalt des endgültigen Entscheides der unterschriftsberechtigten Personen, im Kanton Nidwalden des Regierungsrats, geführt. Aufgrund der Verhandlungen zwischen den kantonalen Stellen und dem Bundesamt für Umwelt konnten die Programmvereinbarungen im Umweltbereich im Herbst 2011 bereinigt werden. Bezüglich der Programmvereinbarung „Revitalisierungen der Gewässer“ sind die Verhandlungen noch am Laufen, sie ist noch nicht unterschriftsreif.

### 2.3.3 Vereinbarungsabschluss

Stimmt der das Gesuch stellende Kanton dem Programmvereinbarungsantrag des Bundes gemäss Artikel 19 Abs. 2 SuG innert 30 Tagen mittels Unterschrift zu, so ist die Vereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag zustande gekommen.

Der Regierungsrat hat den ausgehandelten Programmvereinbarungen im Umweltbereich (exklusive „Revitalisierung der Gewässer“) mit RRB Nr. 110 vom 7. Februar 2012 und der Programmvereinbarung NRP mit RRB Nr. 93 vom 7. Februar 2012 zugestimmt.

### 2.3.4 Gemeinsames Programmcontrolling von Bund und Kanton

Das gemeinsame Programmcontrolling von Bund und Kanton folgt dem Grundsatz der Partnerschaft. Die detaillierten Elemente des Programmcontrollings sind im Anhang des Handbuchs „Programmvereinbarungen im Umweltbereich“ enthalten. Zusammengefasst umfassen sie:

- Jahresberichte und Jahrescontrollings: Die Kantone reichen per Ende März ihre programmspezifischen Jahresberichte ein. Die Jahresberichte machen in geraffter Form Angaben über den Programmfortschritt in inhaltlicher sowie finanzieller Hinsicht (Soll/Ist-Vergleich) und listen insbesondere sämtliche für die Zielerreichung eingesetzten Mittel auf. Sie ermöglichen die Überprüfung des Stands und der Perspektiven der Zielerreichung.
- Stichproben: Die Fachabteilungen des BAFU überprüfen die Programmumsetzung mit ein bis zwei Stichproben während der Programmperiode auf Projekt- oder Massnahmenebene.

Das BAFU beziehungsweise das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Bereich der Regionalpolitik geben die Minimalvorgaben für das Berichtswesen vor.

Je nach Bedarf finden überdies gemeinsame Erfahrungsgespräche von Bund und Kanton statt. Die Erfahrungsgespräche dienen dem gegenseitigen Lernen und liefern weitere Informationen zum Programmverlauf. Unabhängig von diesen Gesprächen teilt der Bund dem Kanton jedenfalls jeweils bis Ende Juni die Ergebnisse seiner Auswertung der eingereichten Berichte mit.

Die Finanzaufsicht im engeren Sinne erfolgt gemeinsam durch die Eidgenössische Finanzkontrolle und die kantonale Finanzkontrolle.

### **2.3.5 Rahmenkredit**

Gemäss Art. 38 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz; NG 511.1) ist ein Rahmenkredit ein Verpflichtungskredit für ein Programm. Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, bis zur festgelegten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto im Budget einzustellen. Über die einzugehenden Verpflichtungen für die in den Programmvereinbarungen vorgesehenen Ausgaben entscheidet der Regierungsrat, soweit dafür nicht die Direktionen oder andere Organe ermächtigt sind.

## **2.4 Einzelprojekte**

Als Einzelprojekte behandelt werden in der Regel komplexe und raumwirksame Massnahmen, die auf verschiedene Interessen abgestimmt und auf allen Stufen (Bund, Kanton, Gemeinde) koordiniert werden müssen. Die Abgrenzung für Einzelprojekte erfolgt nach vorgegebenen Kriterien (u.a. Projektkosten, Unvorhersehbarkeit etc.).

Projekte mit besonderem Aufwand werden vom Bund einzeln verfügt. Die aus dem Wasserbau bekannten Verfahren inklusive der kantonalen Baugenehmigungs-, Plangenehmigungs- und Subventionsverfahren kommen zur Anwendung. Voraussetzung für die Beitragszusicherung ist die Erfüllung der Anforderungen des Bundes, das Vorliegen aller kantonalen Bewilligungen sowie der Finanzierungsnachweis des Kantons.

Einzelprojekte sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarungen. Für sie werden vom Bund jedoch für die Programmperiode Mittel aus den Bundes-Rahmenkrediten zur Verfügung gestellt.

## **3 Programmvereinbarungen mit dem Kanton Nidwalden**

### **3.1 Allgemein**

Der Bund hat mit dem Kanton Nidwalden 10 Programmvereinbarungen abgeschlossen, 9 aus dem Bereich Umwelt und eine für die Neue Regionalpolitik. Die Programmvereinbarung „Revitalisierung der Gewässer“ ist noch in Verhandlung. Nichtsdestotrotz wird im Rahmenkredit bereits der kantonale Beitrag in der voraussichtlichen Höhe eingestellt, damit alle Rahmenkredite zusammen behandelt werden können.

### **3.2 Programmvereinbarungen im Einzelnen**

#### **3.2.1 Natur und Landschaft**

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Natur und Landschaft folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. *Landschaftsschutzmassnahmen: Landschaftsqualitäts- und -entwicklungsziele, Aufwertungsmassnahmen*
2. *Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung*
3. *Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich*

### **3.2.2 Gewässerrevitalisierung**

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Gewässerrevitalisierung folgende strategische Programmziele zum Gegenstand (Stand Verhandlungen):

1. *Grundlagen Revitalisierung: strategische Revitalisierungsplanung*
2. *Revitalisierungsmassnahmen Fliessgewässer und stehende Gewässer – grundsubventionierte Projekte (Projekte, die im minimal erforderlichen Gewässerraum [Art. 36a GSchG; Art. 41a und b GSchV] ausgeführt werden)*
3. *Revitalisierungsmassnahmen Fliessgewässer und stehende Gewässer – erhöhter Gewässerraum (erhöhte Fördersätze für grundsubventionierte Revitalisierungsprojekte, sofern innerhalb des Projektperimeters der Gewässerraum erhöht wird bzw. kleine Gewässer ausgedolt werden)*
4. *Revitalisierungsmassnahmen Fliessgewässer und stehende Gewässer – „Überlänge bzw. Überbreite“ bei HWS-Projekten ausserhalb von Schutzgebieten*

### **3.2.3 Lärm- und Schallschutz**

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Lärm- und Schallschutz folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. *Lärmschutz. Verminderung der Lärmbelastungen und der Zahl der belasteten Personen aus dem Strassenverkehr.*
2. *Schallschutz. Bei Ausnahmeregelungen (Erleichterungen): Alle lärmempfindlichen Räume mit kritisch hohen Lärmbelastungen sind durch Schallschutzfenster geschützt.*

### **3.2.4 Schutzbauten Wald**

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Schutzbauten Wald folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. *Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren (Projekte ohne besonderen Aufwand, periodische Instandstellung, Frühwarndienste und dafür erforderliche Messstellen)*
2. *Gefahregrundlagen für das Risikomanagement inklusive deren Nachführung*

### **3.2.5 Schutzbauten Wasser**

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Schutzbauten Wasser folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. *Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren (Projekte ohne besonderen Aufwand, periodische Instandstellung, Frühwarndienste und dafür erforderliche Messstellen)*
2. *Gefahregrundlagen für das Risikomanagement inklusive deren Nachführung*

### 3.2.6 Schutzwald

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Schutzwald folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. *Schutzwaldbehandlung gemäss der Konzeption NaiS inkl. begleitende Massnahmen (z.B. Waldschadenbehebung) zur Sicherstellung und Verbesserung der Schutzwirksamkeit*
2. *Sicherstellung Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung inkl. Brandschutz*

### 3.2.7 Biodiversität im Wald

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Biodiversität im Wald folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. *Langfristiger Schutz von Waldflächen mit besonderen Naturwerten: Schutz von ökologisch wertvollen Flächen, auf denen die natürliche Entwicklung und/oder die Erhaltung der ökologisch-biologischen Vielfalt absoluten Vorrang vor anderen Waldfunktionen hat*
2. *Aufwertung von prioritären Lebensräumen: Mit gezielten forstlichen Eingriffen werden die strukturelle und die biologische Vielfalt von Lebensräumen erhalten und aufgewertet, prioritäre Arten gefördert und kulturhistorisch wertvolle Nutzungsformen des Waldes wieder aufgenommen bzw. weitergeführt.*

### 3.2.8 Waldwirtschaft

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Waldwirtschaft folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. *Führungsrelevante Entscheidungsgrundlagen für strategische Führungsaufgaben auf Ebene Kanton sind gegeben (Forstliche Planungsgrundlagen)*
2. *Die Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald und Biodiversitätsflächen ist im Sinne einer Investition in die Zukunft langfristig gewährleistet und trägt dem naturnahen Waldbau Rechnung*

### 3.2.9 Wild- und Wasservogelschutzgebiete

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Wild- und Wasservogelschutzgebiete folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. *Fläche: Anzahl, Fläche und Qualität der Schutzgebiete bleiben erhalten, sind im Feld erkennbar und in den Kantonen akzeptiert*
2. *Spezielles: Angepasste landwirtschaftliche und touristische Nutzung der Gebiete*

### 3.2.10 Neue Regionalpolitik

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2012-2015 sieht als Oberziel vor:

*Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der KMU's der Region zur Verbesserung der Wertschöpfung aus den gegebenen Ressourcen.*

Die Parteien setzen sich folgende auf dem kantonalen Umsetzungsprogramm basierenden Ziele:

1. *Vertragsziel 1: Mit dem Flugplatz Nidwalden werden zusätzliche Arbeitsplätze und eine nachhaltige Wertschöpfung in der Region Nidwalden & Engelberg geschaffen.*
  - 1.1 *Ein sicherer, wirtschaftlicher und verträglicher ziviler Flugbetrieb ist sichergestellt.*
  - 1.2 *Kantonaler Entwicklungsschwerpunkt auf dem Flugplatzareal ist geschaffen.*
  - 1.3 *Das Netzwerk und die Kompetenzen sind gezielt zur Entwicklung genutzt.*
2. *Vertragsziel 2: Die Wertschöpfung aus den vorhandenen, natürlichen Ressourcen (Natur und Landschaft) der Region Nidwalden & Engelberg ist durch den Ausbau von Tourismusangeboten, Sport- und Freizeitanlagen erhöht.*
  - 2.1 *Das Potenzial des naturnahen Tourismus ist gezielt ausgeschöpft.*
  - 2.2 *Die Synergien bei der Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten und touristischen Dienstleistungen werden genutzt.*
3. *Vertragsziel 3: Die Standortqualität, Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Region Nidwalden & Engelberg ist gezielt gefördert durch nachhaltige Stärkung der KMU.*
  - 3.1 *Die Netzwerkpflge für die KMU's & KMH's der Region Nidwalden & Engelberg ist erweitert und vertieft.*
  - 3.2 *KMU haben sich an nationalen und internationalen Projekten beteiligt (KTI, Interreg...)*
  - 3.3 *Am WTT Zentralschweiz wurde sich zugunsten der KMU's aktiv beteiligt.*
  - 3.4 *Die Standortqualität ist verbessert.*

Der Kanton verpflichtet sich, die vereinbarten Ziele effizient, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen.

#### 4 Rahmenkredite 2012-2015

##### 4.1 Erfolgsrechnung 2012-2015

Für die Erfolgsrechnung ergeben sich für die Programmperiode 2012 bis 2015 die nachfolgenden Aufwendungen (in 1'000 Franken)

| Programmvereinbarung               | Aufwand total | davon Anteil Bund | davon Kanton netto | davon Anteil Dritte | Anteil Kanton brutto * |
|------------------------------------|---------------|-------------------|--------------------|---------------------|------------------------|
| Natur und Landschaft               | 2'420         | 1'160             | 1'010              | 250                 | 2'170                  |
| Biodiversität im Wald              | 550           | 300               | 200                | 50                  | 500                    |
| Waldwirtschaft                     | 920           | 246               | 424                | 250                 | 670                    |
| Wild- und Wasservogelschutzgebiete | 400           | 132               | 268                | 0                   | 400                    |
| <b>Total</b>                       | <b>4'290</b>  | <b>1'838</b>      | <b>1'902</b>       | <b>550</b>          | <b>3'740</b>           |

\* dies entspricht dem Kreditantrag

## 4.2 Investitionsrechnung 2012-2015

Für die Investitionsrechnung ergeben sich für die Programmperiode 2012 bis 2015 die nachfolgenden Aufgaben (in 1'000 Franken)

| Programmvereinbarung            | Investitionen total | davon Anteil Bund | davon Kanton netto | davon Anteil Dritte | Anteil Kanton brutto |
|---------------------------------|---------------------|-------------------|--------------------|---------------------|----------------------|
| Lärm- und Schallschutz          | 128                 | 35                | 0                  | 93                  | 35                   |
| Schutzbauten Wasser             | 6'900**             | 2'550             | 2'520              | 1'400               | 5'070                |
| Revitalisierung von Gewässern * | 1'790**             | 1'524             | 636                | 60                  | 2'160                |
| Schutzbauten Wald               | 7'560               | 2'781             | 1'449              | 3'330               | 4'230                |
| Schutzwald                      | 11'830              | 3'600             | 5'090              | 3'140               | 8'690                |
| Regionalpolitik kantonal        | 3'800               | 1'000             | 1'000              | 1'800               | 2'000                |
| Regionalpolitik interkantonal   | 1'000               | 500               | 500                | 0                   | 1'000                |
| <b>TOTAL</b>                    | <b>33'008</b>       | <b>11'990</b>     | <b>11'195</b>      | <b>9'823</b>        | <b>23'185</b>        |

\* provisorische Zahlen, da zur Zeit Programmvereinbarung noch nicht unterzeichnet ist.

\*\* Die Bruttobeträge weichen je um 430'000 Franken ab, weil der Bund aus den Revitalisierungen den Beitrag an den Hochwasserschutz für Überlänge und Überbreite entrichtet.

## 4.3 Darlehen in der Investitionsrechnung 2012-2015

Für die Programmperiode 2012 bis 2015 sind die nachfolgenden Darlehen geplant (in 1'000 Franken)

| Programmvereinbarung | Darlehen total | davon Anteil Bund | davon Kanton netto | davon Anteil Dritte | Anteil Kanton brutto |
|----------------------|----------------|-------------------|--------------------|---------------------|----------------------|
| Regionalpolitik      | 8'800          | 2'200             | 2'200              | 4'400               | 4'400                |
| <b>TOTAL</b>         | <b>8'800</b>   | <b>2'200</b>      | <b>2'200</b>       | <b>4'400</b>        | <b>4'400</b>         |

Da es sich in der Regel um zinslose, jedoch rückzahlbare Darlehen handelt, hat der Kanton primär die Verzinsung als Aufwand zu berücksichtigen. Bei einem Zinssatz von 2.5 % ergibt dies einen geschätzten Aufwand für die Programmperiode 2012-2015 von total rund 110'000 Franken. Dieser Aufwand reduziert sich mit Aufnahme der Rückzahlungen durch die Darlehensnehmer entsprechend.

## 5 Auswirkungen auf Budget und Finanzpläne

### 5.1 Aufwand aus Programmvereinbarung

Zusammenfassend ergeben sich für alle Bereiche der Programmvereinbarungen folgende durchschnittliche, jährliche Nettoaufwendungen:

|  |                   |
|--|-------------------|
| Erfolgsrechnung, Personal- / Sachaufwand | 0.48 Mio. Franken |
| Erfolgsrechnung, Abschreibungen (85 %)   | 2.38 Mio. Franken |
| Erfolgsrechnung, Zinsen für Darlehen     | 0.03 Mio. Franken |

Die Abschreibungen für die Eigeninvestitionen und die Investitionsbeiträge an Dritte sind dabei auf der Basis eines Selbstfinanzierungsgrades von 85 % berücksichtigt.

Insgesamt beträgt der Aufwand des Kantons für die zweite Programmperiode 2012-2015 bei einer vollständigen Ausschöpfung der bewilligten Kredite rund 11.56 Millionen Franken oder durchschnittlich rund 2.89 Millionen Franken (Vorperiode 2.68 Millionen Franken) pro Jahr.

## 5.2 Ausgaben für Einzelprojekte

Die Leistungen des Kantons erfolgen in aller Regel zu Lasten der Investitionsrechnung. Gemäss geltendem Finanzhaushaltgesetz werden Eigeninvestitionen (Sachgüter, z.B. Verbauung der Engelbergeraa) und Investitionsbeiträge an öffentliche Institutionen oder an private Organisationen mit einem Leistungsauftrag planmässig auf der Basis der Nutzungsdauer linear, in der Regel ab Beginn der Inbetriebnahme, abgeschrieben. Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Leistungsauftrag werden im entsprechenden Kalenderjahr vollumfänglich abgeschrieben.

Da gemäss Art. 57 des Finanzhaushaltgesetzes ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 85 Prozent sowieso erforderlich ist, werden die Auswirkungen auf dieser Basis dargelegt.

Die geplanten Nettoinvestitionsausgaben für Einzelprojekte betragen für den Kanton:

- für Schutzbauten Wasser \* 16.3 Mio. Franken

\* Die effektiv vorgesehenen Bundesmittel decken jedoch nur rund 35 Prozent ab. Ohne zusätzliche, frei werdende Bundesmittel oder eine Vorfinanzierung durch die Bauträger wird eine vollständige Realisierung der geplanten Vorhaben nicht möglich sein.

Demnach beträgt der jährliche Aufwand in Form von Abschreibungen maximal rund 3 Millionen (ist zu prüfen) Franken. Dieser Betrag entspricht in etwa dem langjährigen Mittel und ziemlich genau der bisherigen Finanzplanung.

Grössere Abweichungen können entstehen, wenn der Kanton gezwungen wäre, im Bereiche der Eigeninvestitionen wie Sachgüter den Anteil des Bundes vorzufinanzieren. Nur in Aussicht gestellte Bundesbeiträge wären demnach nicht zu verbuchen. Sie würden jedoch im Zeitpunkt der Auszahlung die Investitionsrechnung wesentlich entlasten.

Eine Vorfinanzierung des Bundesanteils zugunsten der Gemeinden und Dritten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die einzelnen Projektträger müssen, sofern ihr Projekt grundsätzlich anerkannt wird, selber entscheiden, ob sie Investitionen auslösen wollen. Der Beitrag des Kantons soll jedoch im Rahmen der verfügbaren Mittel (Budgetkredite) geleistet werden.

## 5.3 Mitbericht Finanzdirektion

Der beantragte Rahmenkredit 2012-2015 führt im Vergleich zum Rahmenkredit 2008-2011 zu einer jährlich wiederkehrenden Mehrbelastung der Erfolgsrechnung von durchschnittlich rund 210'000 Franken. Auch in diesem Bereich ist das Ausgabenwachstum nicht gebremst.

Aus Sicht der Finanzdirektion wäre es dringend notwendig, den Leistungsumfang der einzelnen Programmvereinbarungen nochmals kritisch zu hinterfragen und soweit zu reduzieren, dass mindestens keine Aufwandsteigerung gegenüber den Vorjahren erfolgt. Die Programmvereinbarungen mit dem Bund wurden ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch den Kanton abgeschlossen. Kürzungen der mit dem Bund vereinbarten Programme sind somit möglich.

Stans, 8. Mai 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Hugo Kayser*

Landschreiber

*Hugo Murer*

Beilagen 1 – 10 Übersichten zu den einzelnen Programmvereinbarungen